

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/f9a347e5-b8c9-3d59-8a90-1b00237fe8eb>

Bibliografie	
Titel	Baugesetzbuch (BauGB)
Amtliche Abkürzung	BauGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	213-1

§ 217 BauGB - Antrag auf gerichtliche Entscheidung

(1) ¹Verwaltungsakte nach dem [Vierten](#) und [Fünften Teil des Ersten Kapitels](#) sowie nach den [§§ 18, 28 Absatz 3, 4](#) und [6](#), den [§§ 39 bis 44, 126 Absatz 2, § 150 Absatz 2, § 179 Absatz 4](#), den [§§ 181, 209 Absatz 2](#) oder [§ 210 Absatz 2](#) können nur durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden. ²Satz 1 ist auch anzuwenden auf andere Verwaltungsakte auf Grund dieses Gesetzbuchs, für die die Anwendung des [Zweiten Abschnitts des Fünften Teils des Ersten Kapitels](#) vorgeschrieben ist oder die in einem Verfahren nach dem [Vierten](#) oder [Fünften Teil des Ersten Kapitels](#) erlassen werden, sowie auf Streitigkeiten über die Höhe der Geldentschädigung nach [§ 190](#) in Verbindung mit § 88 Nummer 7 und § 89 Absatz 2 des Flurbereinigungsgesetzes. ³Mit dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann auch die Verurteilung zum Erlass eines Verwaltungsakts oder zu einer sonstigen Leistung sowie eine Feststellung begehrt werden. ⁴Über den Antrag entscheidet das Landgericht, Kammer für Baulandsachen.

(2) ¹Der Antrag ist binnen eines Monats seit der Zustellung des Verwaltungsakts bei der Stelle einzureichen, die den Verwaltungsakt erlassen hat. ²Ist die ortsübliche Bekanntmachung des Verwaltungsakts vorgeschrieben, so ist der Antrag binnen sechs Wochen seit der Bekanntmachung einzureichen. ³Hat ein Vorverfahren ([§ 212](#)) stattgefunden, so beginnt die in Satz 1 bestimmte Frist mit der Zustellung des Bescheids, der das Vorverfahren beendet hat.

(3) ¹Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. ²Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. ³Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.

(4) ¹Die Stelle, die den Verwaltungsakt erlassen hat, hat den Antrag mit ihren Akten unverzüglich dem zuständigen Landgericht vorzulegen. ²Ist das Verfahren vor der Stelle noch nicht abgeschlossen, so sind statt der Akten Abschriften der bedeutsamen Aktenstücke vorzulegen.

